

Satzung
zur Aufhebung der
**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen**
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – Gew-AbfV)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe (AWS)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Bad Schönborn am 17.02.2009 folgende

Satzung zur Aufhebung

der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen beschlossen:

§1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.05.2003 wird mit den Änderungssatzungen vom 22.11.2005 und 12.12.2006 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 18.02.2009



Rolf Müller,
Bürgermeister

